

## BuS-Dienst: Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung

Der Gesetzgeber verpflichtet Unternehmen mit dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zu einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst). Diese Auflage besteht bereits, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung wurde im Jahr 2011 neu geregelt. Die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 ersetzt die bisher bestehende BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

**Folgende Möglichkeiten der BuS-Dienst-Betreuung stehen den Praxisinhabern zur Auswahl:**

### Interne BuS-Dienst-Betreuung:

- Kammermodell der LZK BW als alternative bedarfsorientierte Betreuung (für Praxen mit bis zu 50,0 Vollzeit-Beschäftigten)

### Externe BuS-Dienst-Betreuung:

- Grund- und anlassbezogene Betreuung (nur für Praxen mit bis zu 10,0 Vollzeit-Beschäftigten)
- Regelbetreuung (für alle Praxisgrößen)

**Betreuungsmodelle im BuS-Dienst für Zahnarztpraxen im Überblick:**

Betriebsgröße	Grund- und anlassbezogene Betreuung ohne feste Einsatzzeiten	Regelbetreuung mit Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung	Kammermodell
≤ 10,0 Beschäftigte	ja	ja	ja
> 10,0 und ≤ 50 Beschäftigte	nein	ja	ja

Externe Betreuung

Interne Betreuung

## Wie wird die Beschäftigtenzahl berechnet?

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl in der einzelnen Praxis gibt es im Internetauftritt der BGW unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) >>> Kundenzentrum >>> Arbeitsschutz-Betreuung >>> Betreuungsform Suchassistent die Möglichkeit, die Anzahl der Vollzeit-Beschäftigten zu berechnen.

Zum Kreis der Mitarbeiter, denen die Betreuung durch die Arbeitsschutzexperten zu Gute kommt, gehören neben Voll- und Teilzeitkräften auch geringfügig Beschäftigte (auch das Reinigungspersonal gehört zu den Mitarbeitern). Für die Feststellung der effektiven Beschäftigtenzahl einer Zahnarztpraxis ist folgendes zu beachten:

1. Für Vollzeitkräfte bzw. eine Kraft, die mehr als 30 Std. in der Woche arbeitet, gilt der Faktor 1,0.
2. Für eine Arbeitskraft, die zwischen 20 und 30 Std. in der Woche arbeitet gilt der Faktor 0,75.
3. Für eine Arbeitskraft, die nur bis zu 20 Std. in der Woche arbeitet gilt der Faktor 0,50.

Die jeweilige Anzahl der Beschäftigten pro Beschäftigungsform wird mit dem entsprechenden Faktor der Beschäftigungsform multipliziert und abschließend werden alle Ergebnisse der verschiedenen Beschäftigungsformen der Zahnarztpraxis zusammenaddiert, um den Schwellenwert zu erlangen.

### Beispielrechnung:

Eine Praxis hat die folgende Anzahl an Beschäftigten:

- 1 angestellter Zahnarzt (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahnmed. Fachangestellte (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahnarzthelferin (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 2 angestellte Zahnarzthelferinnen (jeweils 25 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,75
- 1 angestellte Auszubildende (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahntechnikerin (25 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,75
- 2 angestellte Reinigungskräfte (15 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,5

### Ergebnis der Musterrechnung:

$$\Sigma = (1 \times 1) + (1 \times 1) + (1 \times 1) + (2 \times 0,75) + (1 \times 1) + (1 \times 0,75) + (2 \times 0,5) = 7,25 \text{ Beschäftigte}$$

## Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung

Herr Wagner Tel. 0711 22845 – 39  
Frau Veit Tel. 0711 22845 – 47

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle

Grund- und anlassbezogene Betreuung	Regelbetreuung	Kammermodell												
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Praxis ≤ 10,0 Mitarbeiter</li> <li>■ Grundbetreuung = Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit</li> <li>■ Grundsätzliche Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach 5 Jahren</li> <li>■ Zusätzlich verpflichten folgende beispielhafte Anlässe den Praxisinhaber zur Anpassung der Gefährdungsbeurteilung innerhalb der 5-Jahresfrist:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planung, Errichtung und Änderung von Praxisanlagen,</li> <li>▪ Einführung neuer Arbeitsverfahren (z. B. Laser),</li> <li>▪ Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,</li> <li>▪ Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,</li> <li>▪ Untersuchung von Unfällen / Berufskrankheiten.</li> </ul> </li> <li>■ Für die Grundbetreuung reicht der Besuch nur eines "Erstberatenden" (Betriebsarzt oder Sicherheitsfachkraft) aus, wenn dieser den Sachverständigen des anderen hinzuzieht. Die Beschäftigten müssen in jedem Fall über ihre Ansprechpartner informiert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die „Regelbetreuung“ für Zahnarztpraxen mit mehr als 10 Vollzeit-Beschäftigten setzt sich aus 2 Bausteinen zusammen, der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung.</li> <li>■ Die Grundbetreuung erfolgt über eine feste Vorgabe der Einsatzzeit gemäß Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2, wobei Zahnarztpraxen in die Betreuungsgruppe III (= „Geringe Gefährdung“) eingestuft sind. Somit ist eine Einsatzzeit von 0,5 Stunden pro Jahr und Vollzeit-Beschäftigtem erforderlich. Dieser Zeitwert versteht sich als Summenwert für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Grundbetreuung entspricht im Umfang der bisherigen Einsatzzeit in der „Regelbetreuung“.</li> <li>■ Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung erfolgt durch den Praxisinhaber auf Basis des Leistungskatalogs in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2. Diese neue Vorschrift steht als Download über die Berufsgenossenschaft unter <a href="http://www.bgw-online.de">http://www.bgw-online.de</a> (Button „Kundenzentrum“ &gt;&gt;&gt; Button „Medienangebote“ &gt;&gt;&gt; Rubrik „BGW Vorschriften/Regeln“) zur Verfügung.</li> <li>■ Für die Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung ist die Beratung mit dem externen Dienstleistungsunternehmen (z. B. Fa. Streit) sinnvoll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Effektive Umsetzung des Arbeitsschutzes durch den Praxisinhaber und das Praxisteam</li> <li>■ BuS-Dienst in Eigenregie, denn die Verantwortung bleibt beim Praxisinhaber!</li> <li>■ Alle Daten bleiben in der Praxis!</li> <li>■ An keine Fremdfirma gebunden; keine Störungen / Unterbrechungen des Praxisablaufs.</li> <li>■ LZK BW führt eine eigene Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst, die jederzeit die erforderliche fachliche Unterstützung (kostenlose Telefon-Hotline) bietet.</li> <li>■ Praxisinhaber kann auf jede maßgebliche Veränderung der Arbeitsverhältnisse schnell und flexibel reagieren.</li> <li>■ Arbeitsaufwand im Rahmen der Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems gering (Synergieeffekte im Praxisteam).</li> <li>■ Die BuS-Dienst-Kooperationsvereinbarung zwischen der LZK BW und der Berufsgenossenschaft (BGW) in Hamburg sichert den teilnehmenden Praxen zu, dass diese nicht einer anlassunabhängigen berufsgenossenschaftlichen Überwachung unterliegen können.</li> </ul>												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Leistung</th> <th style="width: 50%;">Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5- Jahres-Grundpauschale (inkl. Internetportal, Service-Hotline und Anfahrtspauschale)</td> <td style="text-align: center;">€ 125,00</td> </tr> <tr> <td>Gefährdungsbeurteilung (zu Beginn, anlassbezogen sowie spätestens alle 5 Jahre zu erstellen)</td> <td style="text-align: center;">€ 80,00</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right; margin-top: 5px;">Zzgl. 19 % MwSt.</p>	Leistung	Kosten	5- Jahres-Grundpauschale (inkl. Internetportal, Service-Hotline und Anfahrtspauschale)	€ 125,00	Gefährdungsbeurteilung (zu Beginn, anlassbezogen sowie spätestens alle 5 Jahre zu erstellen)	€ 80,00	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Einsatzzeit</th> <th style="width: 50%;">Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pro Stunde</td> <td style="text-align: center;">€ 80,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Einzelheiten siehe Dienstleistungsvertrag</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right; margin-top: 5px;">Zzgl. 19 % MwSt.</p>	Einsatzzeit	Kosten	Pro Stunde	€ 80,00	Einzelheiten siehe Dienstleistungsvertrag		<p>Jährlich € 59,00 (inkl. MwSt.). Darin enthalten sind die BuS-Dienst-Schulung, die Nutzungsmöglichkeit der Telefon-Hotline, ein BuS-Handbuch auf CD-ROM nebst Aktualisierungen, der personenbezogene betriebsärztliche Fragebogen für die Mitarbeiter/innen sowie regelmäßige Kammermodell-Newsletter.</p>
Leistung	Kosten													
5- Jahres-Grundpauschale (inkl. Internetportal, Service-Hotline und Anfahrtspauschale)	€ 125,00													
Gefährdungsbeurteilung (zu Beginn, anlassbezogen sowie spätestens alle 5 Jahre zu erstellen)	€ 80,00													
Einsatzzeit	Kosten													
Pro Stunde	€ 80,00													
Einzelheiten siehe Dienstleistungsvertrag														
<p>Die LZK BW hat mit der Firma Streit GmbH, Bensheim (Tel.: 06251 7098-0), einen Rahmenvertrag für die grund- und anlassbezogene Betreuung sowie für die Regelbetreuung abgeschlossen. Der Rahmenvertrag mit Dienstleistungsvertrag ist im Internet unter <a href="http://www.lzk-bw.de">www.lzk-bw.de</a> &gt;&gt;&gt; PRAXIS-Handbuch &gt;&gt;&gt; Verträge &gt;&gt;&gt; Rahmenverträge eingestellt.</p>		<p>Für die Teilnahme am Kammermodell melden Sie sich bitte bei der LZK BW.</p>												